

Satzung der Gemeinde Bergenhusen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
gemeindliche Kindertageseinrichtung in Bergenhusen
(Kita-Beitragssatzung)

Gemäß §§ 2, 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und §§ 8, 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie des § 90 (1) des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12.2019 (BGBl. I, S. 2652) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom 09.07.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Kostenbeitrages

(1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Gemeinde Bergenhusen nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.

Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträgen, Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers, aufgebracht.

(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge/Kostenanteile der Eltern erhoben.

(3) Für die Aufnahme und Betreuung von Kindern sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestehen gesonderte Grundsätze in der KiTa-Benutzungssatzung der Gemeinde.

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes.

(5) Die Beiträge steigen linear mit der Betreuungszeit.

(6) Für die Inanspruchnahme einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Früh-/Spätbetreuung und/oder die Betreuung in einer weiteren Gruppe am Nachmittag über die reguläre Regelbetreuung (Kernzeit: 07.30-12.30 Uhr) in der Kindertageseinrichtung hinaus, wird von der Gemeinde ein Zuschlag für jede weitere Betreuungsstunde bzw. ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung wird auf folgenden Monatsbeitrag ab 01.08.2020 festgesetzt:

bei täglicher Regelbetreuung 07.30-12.30 Uhr	für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben	für ältere Kinder
bis zu 5,0 Std.	180,25 €	141,50 €

Bei angebotener Früh-/Spätbetreuung und/oder angebotener Betreuung in einer Gruppe zusätzlich zur Regelbetreuung laut KiTa-Benutzungssatzung der Gemeinde ist ein zusätzlicher Zuschlag/Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser berechnet sich wie folgt:

bei täglicher Betreuung Zuschlag/ Kostenbeitrag	für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben	für ältere Kinder
pro Stunde	36,05 €	28,30 €

Der zu entrichtende Elternbetrag U3/Ü3 entspricht 7,21/5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

(2) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertagesstätte jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

§ 3 Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Familien erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Elternbeitrages, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

(3) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Sozialzentrum Kropp, Am Markt 17, 24848 Kropp, zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertagesstätte eingereicht wird.

§ 4 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen gefördert, erhalten diese auf Antrag eine Ermäßigung des Elternbeitrages für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

§ 5 Beitragspflichtiger

Zur Zahlung des Kostenbeitrages ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Annahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat bzw. sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, wobei mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Kostenbeitrag in voller Höhe.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Kostenbeitragspflicht. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist für 12 Monate des Jahres fällig, auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist. Sollte sich die Kostenbeiträge im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei geringeren Kostenbeiträgen erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

(2) Wird ein Kind nach dem 1. des Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag für den Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos möglichst unter Verwendung des Bankabrufverfahrens.

(3) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

(4) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen). Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte und bei Schließungen aufgrund höherer Gewalt. Für die ferienbedingte Schließung der Kindertagesstätte entfällt die Beitragspflicht nicht.

(5) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung aus wichtigen Gründen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger der Kindertageseinrichtung.

Kinder, die eingeschult werden, müssen nicht schriftlich abgemeldet werden. Die Kitaleitung meldet diese Kinder automatisch bei der zuständigen Verwaltung ab.

Aus wichtigen Gründen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.

Hat das Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der

Kindertageseinrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.

(6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, sie die pädagogische Arbeit behindern oder anderen Kindern oder Betreuern körperliche oder seelische Schäden zufügen und/oder wenn das Kind unbegründet der Kindertageseinrichtung länger als 14 Tage unbegründet/unentschuldigt fernbleibt. Dies gilt auch für Kinder, die wiederholt nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden oder ohne Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen. Ebenfalls können Kinder aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Kostenbeiträge länger als 3 Monate im Rückstand sind. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung vorab schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Amtsverwaltung Kropf-Stapelholm dürfen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

(3) Das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen.

(4) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar übermittelt werden:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
2. das Geburtsdatum des Kindes,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern,
5. die gewünschte Betreuungszeit,
6. den gewünschten Aufnahmetermin sowie
7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind.

Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die zuständige Verwaltung sind zur Übermittlung an den örtlichen Träger über das Verwaltungssystem folgender Daten berechtigt:

1. die Daten nach Absatz 4 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,

- 2.den von den einzelnen Kindern in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang und
- 3.die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

(6) Die Gemeinde Bergenhusen sowie die zuständige Verwaltung sind berechtigt die Daten mit den Daten der Meldebehörden abzugleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten früher geltende Regelungen zu Kostenbeitragen und Benutzungsgebühren in Form der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bergenhusen vom 17.07.2019 außer Kraft.

Bergenhusen, den 09.07.2020

Gemeinde Bergenhusen
Der Bürgermeister

Helmut Schriever
(Helmut Schriever)

